

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

---

**Nr. 10** **München, den 31. Mai** **1991**

---

Datum	Inhalt	Seite
24. 5. 1991	<b>Gesetz zur Änderung des Bayerischen Abgeordnetengesetzes</b> ..... 1100-1-I	134
24. 5. 1991	<b>Gesetz zur Änderung des Bayerischen Ingenieurekammergesetzes Bau</b> ..... 2133-2-I	135
24. 5. 1991	<b>Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen</b> ..... 2210-8-2-K	136
14. 5. 1991	Verordnung zur Änderung der Fürsorgeverordnung München ..... 2030-2-42-F	137
30. 4. 1991	Zwölfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die amtsgerichtlichen Zweigstellen ..... 300-2-3-J	138
7. 5. 1991	Zwölfte Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung ZVS ..... 2210-8-2-1-1-K	139
10. 5. 1991	Fünfte Verordnung zur Änderung der Voranmeldefristenverordnung ..... 2210-8-2-6-K	141
21. 5. 1991	Verordnung zum Bayerischen Architektengesetz über die Verfahren vor dem Eintragungsausschuß ..... 2133-1-1-I	142

---

1100-1-I

## **Gesetz zur Änderung des Bayerischen Abgeordnetengesetzes**

**Vom 24. Mai 1991**

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

### § 1

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Bayerischen Landtags (Bayerisches Abgeordnetengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 1990 (GVBl S. 490, BayRS 1100-1-I) wird wie folgt geändert:

1. Art. 6 wird wie folgt geändert:
  - a) Es wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) In jeder Wahlperiode kann ein Mitglied des Bayerischen Landtags auf Antrag für mandatsbedingte Informations- und Kommunikationseinrichtungen gegen Nachweis bis zu 20 000 DM erstattet erhalten, wobei je Anschaffung ein Eigenanteil von 15 v.H. zu leisten ist.“
  - b) Die bisherigen Absätze 4, 5 und 6 werden die Absätze 5, 6 und 7.
2. In Art. 9 wird „Art. 6 Abs. 2“ durch „Art. 6 Abs. 2 und 4“ ersetzt.

### § 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 15. Oktober 1990 in Kraft.

München, den 24. Mai 1991

**Der Bayerische Ministerpräsident**

In Vertretung

Dr. M. Berghofer-Weichner  
Stellvertreterin des Ministerpräsidenten  
und Staatsministerin der Justiz

2133-2-I

## Gesetz zur Änderung des Bayerischen Ingenieurekammergesetzes Bau

Vom 24. Mai 1991

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

### § 1

Das Gesetz über den Schutz der Berufsbezeichnung „Beratender Ingenieur“ und „Beratende Ingenieurin“ sowie über die Errichtung einer Bayerischen Ingenieurekammer-Bau (Bayerisches Ingenieurekammergesetz Bau – BayIKaBauG) vom 8. Juni 1990 (GVBl S. 164, BayRS 2133-2-I) wird wie folgt geändert:

1. Art. 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) <sup>1</sup>Die Liste der Beratenden Ingenieure wird von der Ingenieurekammer (Art. 9) geführt. <sup>2</sup>Aus dieser Liste muß die Zugehörigkeit des Eingetragenen zu den im Bauwesen tätigen Beratenden Ingenieuren nach Absatz 2 oder zu den sonstigen Beratenden Ingenieuren ersichtlich sein.“

2. Art. 4 Abs. 4 wird aufgehoben.

3. In Art. 5 Abs. 1 Nr. 3 werden die Worte „selbständig und unabhängig“ durch die Worte „eigenverantwortlich und unabhängig“ ersetzt.

4. Dem Art. 10 Abs. 5 wird folgender Satz 3 angefügt:

„<sup>3</sup>Ein Vorverfahren nach den §§ 68 ff. VwGO findet nicht statt.“

5. Art. 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Mitglieder der Vertreterversammlung und ihre Stellvertreter werden getrennt nach Wahlgruppen

1. der Pflichtmitglieder,
2. der freiwilligen Mitglieder,

auf die Dauer von vier Jahren in geheimer Wahl nach den Vorschriften einer Wahlordnung aus dem Mitgliederkreis von den Kammermitgliedern gewählt.“

6. Art. 13 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Jedes Mitglied der Vertreterversammlung kann auf Grund schriftlicher Vollmachtserteilung für die jeweilige Sitzung für ein anderes Mitglied das Stimmrecht ausüben.“

7. Art. 14 Abs. 4 Satz 3 wird aufgehoben.

8. Art. 20 Abs. 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. wer als Angehöriger einer Fachrichtung des Bauingenieurwesens auf Grund des Ingenieurgesetzes die Berufsbezeichnung „Ingenieur“ zu führen berechtigt ist und“.

9. Art. 21 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Jeder hat das Recht auf Auskunft aus der Liste der Beratenden Ingenieure, dem nach Art. 8 Abs. 2 geführten Verzeichnis und der Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieure über Familiennamen, Vornamen, akademische Grade und Anschriften.“

10. Art. 26 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) <sup>1</sup>Gegen eine Entscheidung des Eintragungsausschusses findet ein Vorverfahren nach den §§ 68 ff. VwGO nicht statt. <sup>2</sup>Der Eintragungsausschuß bei der Kammer ist fähig, am verwaltungsgerichtlichen Verfahren beteiligt zu sein (§ 61 Nr. 3 VwGO); er wird durch den Vorsitzenden vertreten.“

11. In Art. 35 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „innerhalb von längstens neun Monaten“ durch die Worte „innerhalb von längstens 18 Monaten“ ersetzt.

12. Dem Art. 39 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„<sup>2</sup>Der Eintragungsausschuß kann über die Eintragung in der Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieure ab dem 1. Juli 1991 mit Wirkung zum 1. Juli 1992 entscheiden.“

### § 2

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1991 in Kraft.

(2) Für die Zeit vom 1. Juli 1990 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes findet Art. 14 Abs. 4 Satz 3 keine Anwendung.

München, den 24. Mai 1991

**Der Bayerische Ministerpräsident**

In Vertretung

Dr. M. Berghofer-Weichner  
Stellvertreterin des Ministerpräsidenten  
und Staatsministerin der Justiz

2210-8-2-K

## **Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen**

Vom 24. Mai 1991

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

### § 1

Das Gesetz zur Ausführung des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen vom 19. Februar 1988 (GVBl S. 18, BayRS 2210-8-2-K) wird wie folgt geändert:

1. Dem Art. 6 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:  
„<sup>2</sup>Durch Rechtsverordnung kann bestimmt werden, daß bei Durchführung eines landesweiten oder örtlichen Auswahlverfahrens für einzelne Bewerbergruppen dem Anteil dieser Bewerbergruppen entsprechende Quoten gebildet werden, soweit dies im Hinblick auf Art und Typus der erworbenen Hochschulzugangsberechtigung zur Sicherstellung der Chancengerechtigkeit notwendig ist.“
2. Art. 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) Zuständiges Landesministerium und zuständige Landesbehörde im Sinn der Bestimmungen des Staatsvertrags ist das Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst.“
3. In Art. 11 Abs. 2 werden nach den Worten „Art. 6“ die Worte „Abs. 1 Satz 2“ und ein Komma eingefügt.
4. In Art. 2 Sätze 1 und 5, Art. 3 Abs. 2 Satz 2, Art. 5 Abs. 1 und Art. 11 Abs. 2 werden jeweils die Worte „Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst“ durch die Worte „Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ und in Art. 3 Abs. 2 Satz 3 die Worte „Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst“ durch die Worte „Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ ersetzt.

### § 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 1991 in Kraft.

München, den 24. Mai 1991

**Der Bayerische Ministerpräsident**

In Vertretung

Dr. M. Berghofer-Weichner  
Stellvertreterin des Ministerpräsidenten  
und Staatsministerin der Justiz

2030-2-42-F

## Verordnung zur Änderung der Fürsorgeverordnung München

Vom 14. Mai 1991

Auf Grund des Art. 86b Abs. 1 des Bayerischen Beamtengesetzes erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

### § 1

Die Verordnung über die Gewährung einer ergänzenden Fürsorgeleistung an Beamte und Richter mit dienstlichem Wohnsitz in München (Fürsorgeverordnung München – FürsVM –) vom 20. November 1990 (GVBl S. 501, BayRS 2030-2-42-F) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift der Verordnung erhält folgende Fassung:

„Verordnung über die Gewährung einer ergänzenden Fürsorgeleistung an Beamte und Richter (Fürsorgeverordnung – FürsV)“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) <sup>1</sup>Beamte und Richter des Freistaates Bayern mit dienstlichem Wohnsitz in einer Gemeinde nach Art. 86b Abs. 1 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) sowie auf dem Flughafen München – Franz-Josef-Strauß (Anwendungsbereich) erhalten eine ergänzende Fürsorgeleistung. <sup>2</sup>Das Staatsministerium der Finanzen gibt die in Betracht kommenden Gemeinden bekannt.“

b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Ein Beamter oder Richter hat seinen dienstlichen Wohnsitz im Anwendungsbereich, wenn die Behörde – oder bei einer räumlichen Teilung der Behörde – die Dienststelle (Außenstelle, Zweigstelle), der der Beamte oder Richter angehört und bei der er überwiegend tätig ist, ihren Sitz in einer Gemeinde nach Art. 86b Abs. 1 BayBG oder auf dem Flughafen München – Franz-Josef-Strauß hat.“

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Ein Beamter in Ausbildung hat seinen dienstlichen Wohnsitz im Anwendungsbereich

1. für die Dauer der Ausbildung, solange diese schwerpunktmäßig bei Behörden oder Dienststellen im Anwendungsbereich durchgeführt wird; eine lediglich vorübergehende lehrgangs- oder sonst ausbildungsbedingte Abwesenheit von der Behörde oder Dienststelle bleibt unberücksichtigt;

2. für die Dauer der Zuweisung, wenn er ausbildungsbedingt für mindestens vier Wochen einer Behörde oder Dienststelle im Anwendungsbereich zugewiesen wird oder

3. für die Dauer der Teilnahme an einem mindestens vierwöchigen Lehrgang, wenn dieser Lehrgang bei einer Einrichtung im Anwendungsbereich abgehalten wird.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird aufgehoben.

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2; Satz 2 wird aufgehoben.

4. In § 3 Satz 3 wird „§ 2 Abs. 3“ durch „§ 2 Abs. 2“ ersetzt.

5. In § 6 werden die Worte „in München“ durch die Worte „im Anwendungsbereich“ ersetzt.

### § 2

<sup>1</sup>Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1990 in Kraft. <sup>2</sup>Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1995 außer Kraft.

München, den 14. Mai 1991

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. h. c. Max Streibl

300-2-3-J

**Zwölfte Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
über die amtsgerichtlichen  
Zweigstellen**

**Vom 30. April 1991**

Auf Grund des Art. II § 3 der Verordnung zur einheitlichen Regelung der Gerichtsverfassung vom 20. März 1935 (BGBl III 300-5) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Justiz folgende Verordnung:

§ 1

Die Anlage zu § 2 der Verordnung über die amtsgerichtlichen Zweigstellen (BayRS 300-2-3-J), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Oktober 1984 (GVBl S. 442), erhält in Nummer 6 folgende Fassung:

„6. Bezirk der **Zweigstelle Donauwörth**

a) Gemeinden:

Asbach-Bäumenheim  
Buchdorf  
Daiting  
Donauwörth  
Genderkingen  
Holzheim  
Kaisheim  
Marxheim  
Mertingen  
Monheim  
Münster  
Niederschönenfeld  
Oberndorf a. Lech  
Rain  
Rögling  
Tagmersheim  
Tapfheim

b) Gemeindefreie Gebiete:

Brand  
Esterholz“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1991 in Kraft.

München, den 30. April 1991

**Bayerisches Staatsministerium der Justiz**

Dr. M. Berghofer-Weichner, Staatsministerin

2210-8-2-1-1-K

## Zwölfte Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung ZVS

Vom 7. Mai 1991

Auf Grund von Art. 16 Abs. 1 Nrn. 1 bis 13 des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen vom 14. Juni 1985 (GVBl 1986 S. 218, BayRS 2210-8-1-K) in Verbindung mit § 72 Abs. 2 Sätze 1 bis 3 des Hochschulrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. April 1987 (BGBl I S. 1170), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1990 (BGBl I S. 2806) sowie Art. 11 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen vom 19. Februar 1988 (GVBl S. 18, BayRS 2210-8-2-K) in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Überleitung von Zuständigkeiten auf das Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 13. Dezember 1990 (GVBl S. 510, BayRS 1102-5-S) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst folgende Verordnung:

### § 1

Die Verordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen und die Durchführung eines Feststellungsverfahrens (Vergabeverordnung ZVS) vom 31. Juli 1985 (GVBl S. 294, BayRS 2210-8-2-1-1-K), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. November 1990 (GVBl S. 503), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 werden nach dem Wort „durchgeführt“ folgende Worte eingefügt:  
„oder ein Studiengang nach § 33a Hochschulrahmengesetz in das Verfahren der Zentralstelle einbezogen worden ist“.
2. In § 2 erhält die Bestimmung des Begriffs „Studienanfänger“ folgende Fassung:  
„ein Bewerber, der in dem Studiengang, für den er die Zulassung beantragt, oder in einem gleichnamigen Studiengang noch nicht an einer Hochschule auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland eingeschrieben ist oder eingeschrieben war; erfolgte die Einschreibung für einen Teilstudienplatz, gilt der Bewerber für diesen Studiengang als Studienanfänger; Bewerber, die in dem gewählten oder in einem gleichnamigen Studiengang bereits an einer Hochschule auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland eingeschrieben waren, können ihre Zulassung für diesen Studiengang sowohl als Studienanfänger als auch nach Maßgabe der Vorschriften für die Zulassung zu höheren Fachsemestern beantragen,“.
3. In § 4 Nr. 2 werden nach den Worten „abgeschlossen hat“ folgende Worte angefügt:  
„und ob er nach dem 31. März 1991 als Student an einer Hochschule in den in Artikel 1 Abs. 1 des Einigungsvertrags genannten Ländern und in dem Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz vor dem 3. Oktober 1990 nicht galt, eingeschrieben war, gegebenenfalls für welche Zeit er eingeschrieben war.“.

4. In § 12 Abs. 4 Satz 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Satzteil angefügt:  
„soweit sie nicht Bewerbern mit einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung vorbehalten ist.“.
5. § 13 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 2 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
    - bb) In Nummer 3 wird das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.
    - cc) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:  
„4. ein Kind unter 18 Jahren oder einen pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen bis zur Dauer von drei Jahren betreut oder gepflegt haben,“.
  - b) In Absatz 2 Nr. 1 werden nach dem Wort „Bewerbers“ und in Absatz 2 Nr. 2 nach dem Wort „Dienstes“ jeweils die Worte „oder seiner Tätigkeit nach Absatz 1 Nr. 4“ eingefügt.
  - c) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Dienstes“ die Worte „oder seiner Tätigkeit nach Absatz 1 Nr. 4“ eingefügt.
6. In § 17 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 2 werden die Worte „wegen eines Dienstes nach § 13 Abs. 1 oder Abs. 5“ durch die Worte „aus den in § 13 Abs. 1 oder Abs. 5 genannten Gründen“ ersetzt.
7. In § 21 Abs. 2 werden nach den Worten „abgeleitet haben werden“ ein Komma und die Worte „bzw. glaubhaft machen, daß sie eine Tätigkeit nach § 13 Abs. 1 Nr. 4 bis zu den genannten Zeitpunkten mindestens 15 Monate ausgeübt haben werden“ eingefügt.
8. § 24 Abs. 4 erhält folgende Fassung:  
„(4) Die Quote nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 für die Zulassung von Ausländern, soweit sie nicht Bewerbern mit einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung vorbehalten ist, und die Quote nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 4 für die Auswahl nach dem Ergebnis des Auswahlgesprächs werden nur im Hauptverfahren gebildet.“.
9. § 27 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 und Satz 4 Halbsatz 1 werden jeweils nach dem Wort „beantragten“ die Worte „oder einen gleichnamigen“ eingefügt.
  - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 Nr. 4 werden nach dem Wort „Dienst“ die Worte „nach § 13 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 oder Tätigkeit nach § 13 Abs. 1 Nr. 4“ eingefügt.

- bb) In Satz 3 werden nach den Worten „Dienstes nach § 13 Abs. 1“ die Worte „Nrn. 1 bis 3 oder einer Tätigkeit nach § 13 Abs. 1 Nr. 4“ eingefügt.
- c) In Absatz 6 Satz 2 werden nach dem Wort „Dienstes“ die Worte „oder einer Tätigkeit“ eingefügt.
- d) In Absatz 7 Satz 1 werden nach dem Wort „beantragten“ die Worte „oder einem gleichnamigen“ eingefügt.
10. In § 30 Abs. 2 werden nach den Worten „abgeleitet haben werden“ ein Komma und die Worte „bzw. glaubhaft machen, daß sie eine Tätigkeit nach § 13 Abs. 1 Nr. 4 bis zu den genannten Zeitpunkten mindestens 15 Monate ausgeübt haben werden“ eingefügt.
11. § 36 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In den Sätzen 1 und 2 werden jeweils die Worte „ein Abendgymnasium oder ein Kolleg“ durch die Worte „eine Einrichtung des Zweiten Bildungsweges“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Worte „deutsche Hochschulzugangsberechtigung“ durch die Worte „in der Bundesrepublik Deutschland oder an einer deutschen Auslandsschule erworbene Hochschulzugangsberechtigung“ und die Worte „im Geltungsbereich des Staatsvertrags“ durch die Worte „in der Bundesrepublik Deutschland“ ersetzt.
- b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:
- „<sup>2</sup>Von der Teilnahme am Feststellungsverfahren ist auch ausgeschlossen, wer nach dem 30. September 1991 ein Studium an einer Hochschule in den in Artikel 1 Abs. 1 des Einigungsvertrags genannten Ländern und dem Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz vor dem 3. Oktober 1990 nicht galt, abgeschlossen hat.“
12. In § 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 werden die Worte „im Geltungsbereich des Staatsvertrags“ durch die Worte „in der Bundesrepublik Deutschland“ ersetzt.
13. Es wird folgender § 48b eingefügt:
- „§ 48b  
Übergangsregelung  
zum Feststellungsverfahren
- <sup>1</sup>Wer im November 1990 am Feststellungsverfahren teilgenommen hat und zu diesem Zeitpunkt seinen alleinigen Wohnsitz in den in Artikel 1 Abs. 1 des Einigungsvertrags genannten Ländern und dem Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz vor dem 3. Oktober 1990 nicht galt, hatte, ist berechtigt, im November 1991 erneut am Feststellungsverfahren teilzunehmen. <sup>2</sup>Mit der erneuten Teilnahme wird der auf Grund der Teilnahme im November 1990 ergangene Feststellungsbescheid unwirksam.“
14. In Anlage 1 werden in der Fußnote 2 die Worte „Sommersemester 1991“ durch die Worte „Wintersemester 1991/92“ ersetzt.

15. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 9 erhält folgende Fassung:

„9. <sup>1</sup>Bei Hochschulzugangsberechtigungen aus der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik und aus den in Artikel 1 Abs. 1 des Vertrags zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands – Einigungsvertrag – vom 31. August 1990 genannten Ländern und dem Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz vor dem 3. Oktober 1990 nicht galt, errechnet die für die Ausstellung des Zeugnisses zuständige Stelle eine Durchschnittsnote auf der Grundlage des Beschlusses der Kultusministerkonferenz vom 8. Juli 1987 in der Fassung vom 8. Oktober 1990 (Beschlusssammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 289.1); die Durchschnittsnote ist auf eine Stelle nach dem Komma zu bestimmen, wobei nicht gerundet wird, und wird auf dem Zeugnis oder in einer besonderen Bescheinigung ausgewiesen. <sup>2</sup>Die Zentralstelle legt diese Durchschnittsnote bei der Rangplatzbestimmung zugrunde.“

b) Die bisherige Nummer 9 wird Nummer 10 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird vor dem Wort „Hochschulzugangsberechtigungen“ das Wort „sonstigen“ eingefügt.

bb) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„<sup>3</sup>Bei Bewerbern, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften sind, wird die Durchschnittsnote von der Zentralstelle berechnet; die Berechnung erfolgt auf der Grundlage des Beschlusses der Kultusministerkonferenz vom 15. März 1991 (Beschlusssammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 289.5).“

cc) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 4 und 5.

c) Die bisherigen Nummern 10 und 11 werden Nummern 11 und 12.

## § 2

<sup>1</sup>Diese Verordnung tritt am 15. Juni 1991 in Kraft.  
<sup>2</sup>Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 1991/92.

München, den 7. Mai 1991

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Hans Zehetmair, Staatsminister

2210-8-2-6-K

## Fünfte Verordnung zur Änderung der Voranmeldefristenverordnung

Vom 10. Mai 1991

Auf Grund von Art. 9 Abs. 2 Nr. 2 und Art. 11 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen vom 19. Februar 1988 (GVBl S. 18, BayRS 2210-8-2-K) in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Überleitung von Zuständigkeiten auf das Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 13. Dezember 1990 (GVBl S. 510, BayRS 1102-5-S) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst folgende Verordnung:

### § 1

Die Verordnung über die Festsetzung von Voranmeldefristen für nichtzulassungsbeschränkte Studiengänge (Voranmeldefristenverordnung – VAV) vom 15. April 1983 (GVBl S. 253, BayRS 2210-8-2-6-K), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Mai 1988 (GVBl S. 124), wird wie folgt geändert:

1. Dem Satz 1 der Anlage wird folgender Satz 2 angefügt:

„<sup>2</sup>An der Technischen Universität München ist im Studiengang oder Teilstudiengang Sport eine Voranmeldung nur erforderlich, wenn eine Immatrikulation in einem höheren Fachsemester oder ein Studiengangwechsel beabsichtigt ist.“.

2. Nummer 1 der Anlage erhält folgende Fassung:

#### „1. Technische Universität München

##### a) Diplom:

- aa) Agrarwissenschaften
- bb) Bauingenieurwesen
- cc) Brauwesen – Getränketechnologie
- dd) Brauwesen – (zweijähriger Studiengang)
- ee) Chemie
- ff) Elektrotechnik
- gg) Geographie
- hh) Geologie
- ii) Lebensmitteltechnologie
- jj) Maschinenwesen
- kk) Mineralogie

- ll) Physik
- mm) Sport
- nn) Vermessungswesen

##### b) Lehramt an beruflichen Schulen:

- aa) Bautechnik
- bb) Chemie
- cc) Elektrotechnik
- dd) Landwirtschaft
- ee) Metalltechnik
- ff) Sport

##### c) Lehramter an Grund-, Haupt- und Sonderschulen:

- aa) Arbeitswissenschaft
- bb) Hauswirtschaftswissenschaft
- cc) Sport

##### d) Lehramt an Realschulen:

- aa) Hauswirtschaftswissenschaft
- bb) Erweiterungsstudium Informatik
- cc) Sport

##### e) Lehramt an Gymnasien:

- aa) Sport

##### f) Aufbaustudiengänge:

- aa) Arbeits- und Wirtschaftswissenschaften
- bb) Chemie- Ingenieur-Technik
- cc) Denkmalpflege
- dd) Getränketechnologie
- ee) Kerntechnik
- ff) Städtebau
- gg) Umweltschutz-Technik“

### § 2

<sup>1</sup>Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1991 in Kraft.  
<sup>2</sup>Sie gilt erstmals für das Wintersemester 1991/92.

München, den 10. Mai 1991

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Hans Zehetmair, Staatsminister

2133-1-1-I

## Verordnung zum Bayerischen Architektengesetz über die Verfahren vor dem Eintragungsausschuß

Vom 21. Mai 1991

Auf Grund des Art. 42 Abs. 1 des Bayerischen Architektengesetzes (BayArchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. November 1990 (GVBl S. 513, BayRS 2133-1-I) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

## § 1

## Geschäftsstelle

<sup>1</sup>Die Bayerische Architektenkammer errichtet für den Eintragungsausschuß eine Geschäftsstelle. <sup>2</sup>Die Geschäftsstelle führt die laufenden Geschäfte nach den Weisungen des Mitglieds des Eintragungsausschusses, welches den Vorsitz führt (Vorsitzender). <sup>3</sup>Sie prüft insbesondere die Vollständigkeit der Angaben und Unterlagen, die für die Entscheidungen erforderlich sind, und bereitet die Sitzungen vor. <sup>4</sup>Sie führt eine Liste der beim Eintragungsausschuß eingehenden Anträge in der Reihenfolge des Eingangs.

## § 2

## Geschäftsordnung

(1) Der Eintragungsausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) <sup>1</sup>Der Vorsitzende des Eintragungsausschusses bestimmt vor Beginn eines jeden Kalenderjahres für dessen Dauer, in welcher Weise, in welcher Zusammensetzung und in welcher Reihenfolge die Mitglieder des Ausschusses in den einzelnen Sitzungen mitwirken. <sup>2</sup>Die Bestimmung kann während des Kalenderjahres nur geändert werden, wenn zwingende Gründe es erfordern.

## § 3

## Verfahren

(1) <sup>1</sup>Der Vorsitzende des Eintragungsausschusses beraumt den Sitzungstermin an und setzt dessen Tagesordnung fest. <sup>2</sup>Anträge auf die Eintragung sollen möglichst in der Reihenfolge ihres Eingangs zur Sitzung gebracht werden. <sup>3</sup>Der Vorsitzende leitet die Verhandlung und Beratung.

(2) <sup>1</sup>Reichen die vorgelegten Unterlagen zur Entscheidung nicht aus, so kann der Eintragungsausschuß verlangen, daß sie ergänzt, insbesondere daß weitere Nachweise vorgelegt werden. <sup>2</sup>Der Eintragungsausschuß kann auch Zeugen und Sachverständige hören und das persönliche Erscheinen der Betroffenen anordnen.

(3) Bei den Entscheidungen des Eintragungsausschusses sind Stimmenthaltungen nicht zulässig.

(4) <sup>1</sup>Über die Verhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen. <sup>2</sup>Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

(5) <sup>1</sup>Die Entscheidungen des Eintragungsausschusses sind schriftlich abzufassen und vom Vorsitzenden zu unterschreiben. <sup>2</sup>Sie sind, wenn sie die Betroffenen belasten, zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

## § 4

Eintragungsantrag  
für die Architektenliste

(1) Der Antrag auf Eintragung in die Architektenliste muß mindestens Angaben enthalten über den Namen des Antragstellers, Zeit und Ort seiner Geburt, seine melderechtliche Hauptwohnung, den Ort seiner Niederlassung oder überwiegenden Tätigkeit, seine Staatsangehörigkeit, seine Fachrichtung und Tätigkeitsart, für die die Eintragung gewünscht wird, und über die Zahl und Art der Anlagen.

(2) Dem Eintragungsantrag sind beizufügen:

1. Ein Nachweis über die melderechtliche Hauptwohnung (Meldebescheinigung), über den Ort einer Niederlassung oder einer überwiegenden Beschäftigung,
2. ein amtliches Führungszeugnis,
3. eine Erklärung, daß keine der in Art. 5 BayArchG aufgezählten Gründe vorliegen, die der Eintragung in die Architektenliste entgegenstehen können.

(3) Außerdem sind beizufügen:

1. im Fall des Art. 4 Abs. 1 und 2 BayArchG
  - a) das Zeugnis über die erfolgreiche Abschlußprüfung an einer der dort genannten Einrichtungen,
  - b) Nachweise über Art, Umfang, Zeit und Ort einer nachfolgenden mindestens dreijährigen praktischen Tätigkeit nach Art. 1 BayArchG sowie gegebenenfalls Nachweise gemäß Art. 4 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 BayArchG,
 

oder

die Bestätigung über die Eintragung in die Architektenliste eines anderen Bundeslandes

oder

die Bestätigung über die vorangegangene Löschung der Eintragung in die Architektenliste eines anderen Bundeslandes und über den Grund der Löschung,
2. im Fall des Art. 4 Abs. 3 BayArchG
  - a) Nachweise über Art, Umfang, Zeit und Ort einer mindestens zehnjährigen praktischen Tätigkeit in einer Fachrichtung gemäß Art. 1

Abs. 1 bis 3 BayArchG unter Aufsicht eines Architekten; gegebenenfalls eine Bestätigung über die Dauer des Besuchs einer Berufsfachschule für Innenarchitektur,

b) gegebenenfalls den Nachweis über eine Prüfung auf Hochschulniveau,

3. im Fall des Art. 4 Abs. 4 BayArchG

a) die Vorlage eigener Arbeiten oder

b) bei Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften die Vorlage eines Prüfungszeugnisses dieses Mitgliedstaates.

## § 5

Ausstellung der Bescheinigung  
für in die Architektenliste  
eingetragene Staatsangehörige  
eines Mitgliedstaates  
der Europäischen Gemeinschaften

(1) Der Antrag auf Ausstellung der Bescheinigung der vierjährigen Berufserfahrung gemäß Art. 3 Abs. 3 Nr. 1 BayArchG sowie der Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung zum Nachweis der Berufsbefähigung nach Art. 3 Abs. 3 Nr. 2 BayArchG müssen mindestens Angaben enthalten über den Namen des Antragstellers, über Zeit und Ort seiner Geburt, über seine Staatsangehörigkeit und über die Zahl und Art der Anlagen.

(2) Dem Antrag nach Art. 3 Abs. 3 Nr. 1 BayArchG sind beizufügen:

1. Nachweise über eine abgeschlossene mindestens dreijährige Ausbildung auf dem Gebiet der Architektur (Hochbau) an einer deutschen Fachhochschule oder deutschen Gesamthochschule, die den Anforderungen des Art. 3 der Richtlinie 85/384/EWG des Rats vom 10. Juni 1985 (ABl EG Nr. L 223 S. 15) entspricht und Zugang zu den in Art. 1 dieser Richtlinie genannten Tätigkeiten in der Bundesrepublik Deutschland unter der Berufsbezeichnung „Architekt“ verschafft,
2. Nachweise über Art, Umfang, Zeit und Ort einer mindestens vierjährigen Berufserfahrung in der Bundesrepublik Deutschland,
3. eigene Arbeiten, die eine überzeugende Anwendung der in Art. 3 der Richtlinie 85/384/EWG des Rats vom 10. Juni 1985 genannten Kenntnisse darstellen.

(3) Dem Antrag nach Art. 3 Abs. 3 Nr. 2 BayArchG sind beizufügen:

1. Ein Prüfungszeugnis, das vor dem 1. Januar 1973 in einem Studiengang für Architektur von einer deutschen Ingenieur- oder Werkkunstschule ausgestellt wurde,
2. Nachweis über Art, Umfang, Zeit und Ort einer nachfolgenden mindestens sechsjährigen praktischen Tätigkeit im Sinn des Art. 1 der Richtlinie 85/384/EWG des Rats vom 10. Juni 1985,
3. eigene Pläne, die der Antragsteller während dieser praktischen Tätigkeit erstellt und ausgeführt hat.

## § 6

Verzeichnis  
für auswärtige Architekten

(1) Die Anzeige für das erstmalige Erbringen von Leistungen durch auswärtige Architekten im Sinn des Art. 7 BayArchG muß mindestens Angaben enthalten über den Namen des Antragstellers, über Zeit und Ort seiner Geburt, über seine Wohnung, den Ort seiner etwaigen Niederlassung und den Ort seiner überwiegenden beruflichen Beschäftigung sowie über seine Staatsangehörigkeit.

(2) Der Anzeige sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Nachweise über die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung nach Art. 2 Abs. 1 und 2 BayArchG auf Grund einer gesetzlichen Regelung des Landes oder des auswärtigen Staates, in dem der Antragsteller seinen Wohnsitz, seine Niederlassung oder seine überwiegende Beschäftigung hat oder
2. a) die in § 4 dieser Verordnung für die einzelnen dort aufgeführten Personenkreise geforderten Unterlagen und  
b) Nachweise, aus denen sich ergibt, daß in dem Land oder dem auswärtigen Staat, in dem der Antragsteller seine Wohnung, seine Niederlassung oder seinen Ort der überwiegenden Beschäftigung hat, eine vergleichbare gesetzliche Regelung nicht besteht und  
c) eine Erklärung, daß keine der in Art. 5 BayArchG aufgezählten Versagungsgründe vorliegen.

(3) Außerdem sind beizufügen:

1. Eine Erklärung, aus der sich ergibt, daß der Antragsteller nicht Mitglied einer Architektenkammer im Geltungsbereich des Grundgesetzes ist,
2. eine Bescheinigung, aus der sich ergibt, daß der Beruf des Architekten im Staat der Niederlassung oder des Dienst- oder Beschäftigungsortes rechtmäßig ausgeübt wird und
3. ein Diplom, Prüfungszeugnis oder einen sonstigen Befähigungsnachweis über eine anerkannte abgeschlossene Ausbildung oder gleichwertige Befähigung auf dem Gebiet der Architektur (des Hochbaus).

## § 7

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1991 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung zum Bayerischen Architektengesetz über das Verfahren vor dem Eintragungsausschuß vom 14. Dezember 1970 (BayRS 2133-1-1-I) außer Kraft.

München, den 21. Mai 1991

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**

Dr. Edmund Stoiber, Staatsminister

**Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt**

Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag  
Karl-Schmid-Straße 13, 8000 München 82  
Postvertriebsstück – Gebühr bezahlt

---

**Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Prinzregentenstraße 7, 8000 München 22**

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus **100 % Altpapier**.

**Herstellung und Vertrieb:** Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 8000 München 82, Tel. 0 89 / 42 92 01/02, Telefax 0 89/42 84 88, Bankverbindung: Postgiroamt München, Kto. 25 05 60-800, BLZ 700 100 80

**Bezug:** Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

**Bezugspreis** für den laufenden Bezug jährlich DM 46,20 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer), für Einzelnummern bis 8 Seiten DM 3,00, für weitere 4 angefangene Seiten DM 0,70, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM 0,70 + Versand.

ISSN 0005-7134